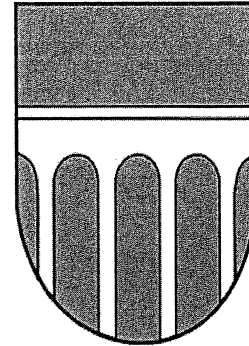


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

34. Jahrgang

12. Februar 2019

Nr. 2

Seite 1

---

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 02/19 | Bekanntmachung zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ der Gemeinde Altenbeken und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur o.g. Änderung | Seite 2 - 4   |
| 03/19 | Bekanntmachung zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kloster“ der Gemeinde Altenbeken  | Seite 5 - 6   |
| 04/19 | Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken für den Bereich Eggering/Waldkindergarten   | Seite 7 - 9   |
| 05/19 | Bekanntmachung zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Altenbeken  | Seite 10 - 11 |
| 06/19 | Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Altenbeken vom 11.02.2019   | Seite 12      |
| 07/19 | Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Altenbeken über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Altenbeken   | Seite 13      |

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

## Bekanntmachung

**zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ der Gemeinde Altenbeken und**

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur o.g. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die erste Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ gemäß § 2(1) BauGB. Die Änderung wird gemäß § 13a BauGB im Beschleunigten Verfahren durchgeführt.**

Darauf aufbauend hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 07.02.2019 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ die Durchführung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB.**

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ mit Begründung und umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**in der Zeit vom 21.02.2019 bis einschließlich 25.03.2019**

Im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Termin zu vereinbaren.

Anlass und Ziel der Planung ist es Bauvorhaben der Wohnbebauung eines Investors zu errichten und planungsrechtliche Änderungen u.a. bzgl. der Baugrenzen und Geschossigkeit festzusetzen.

Folgende Umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros für Landschaftsplanung Mestermann (Stand: Januar 2019), betroffene Schutzgüter: Arten und Lebensgemeinschaften; Tiere und Pflanzen; Flächen

Das Plangebiet kann dem Übersichtsplan (ohne Maßstab und Planaussagen) entnommen werden, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist. Es umfasst die Flächen im Bereich Christian-Schütze-Straße/ Melmeke.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der o.a. Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Beschlüsse vom 13.12.2018 und 07.02.2019 mit dem vorstehenden Beschlüssen übereinstimmt und, dass gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

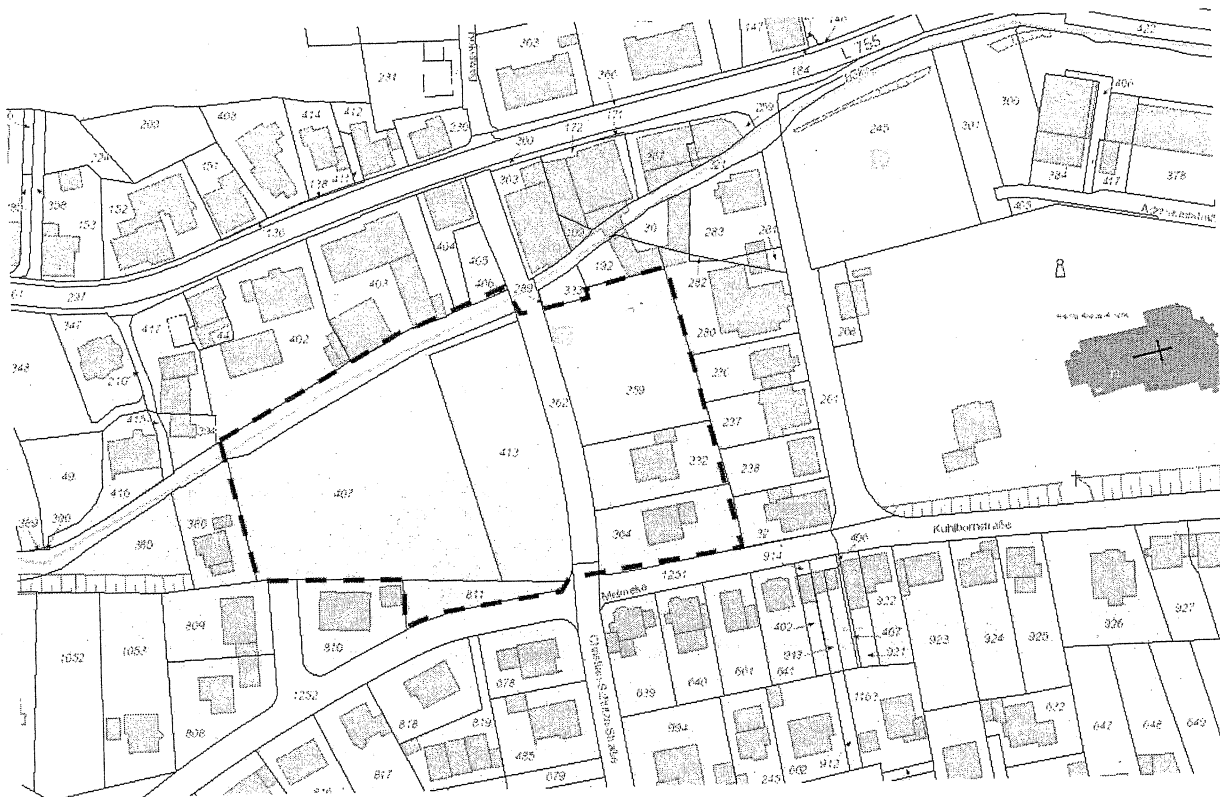
Altenbeken, den 08.02.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ der Gemeinde Altenbeken



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

## Bekanntmachung

### zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kloster“ der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 (1) BauGB für den Bereich „Am Kloster“ Gemarkung Buke, Flur 4, Flurstück 525 und gegebenenfalls Flurstück 931 (tlw.).**

Das Plangebiet kann dem Übersichtsplan (ohne Maßstab und Planaussagen) entnommen werden, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist. Es umfasst die Flächen im Bereich Christian-Schütze-Straße/Melmeke.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der o.a. Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Beke (südlicher Teil)“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom 13.12.2018 mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und, dass gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 08.02.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

  
Hans Jürgen Wessels



**Bekanntmachung**

**über das Wirksamwerden der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken für den Bereich Eggering/Waldkindergarten**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 31.01.2019 Az.: 35.02.01-700-003/2019-001 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Art und Umfang der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes können dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden, der dieser Bekanntmachung beigefügt ist.

Die genehmigte 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab dem Tag dieser Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung – Bauamt – Bahnhofstr. 5a, Zimmer E7, zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen die 31.

Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch wirksam.

Altenbeken, den 08.02.2019

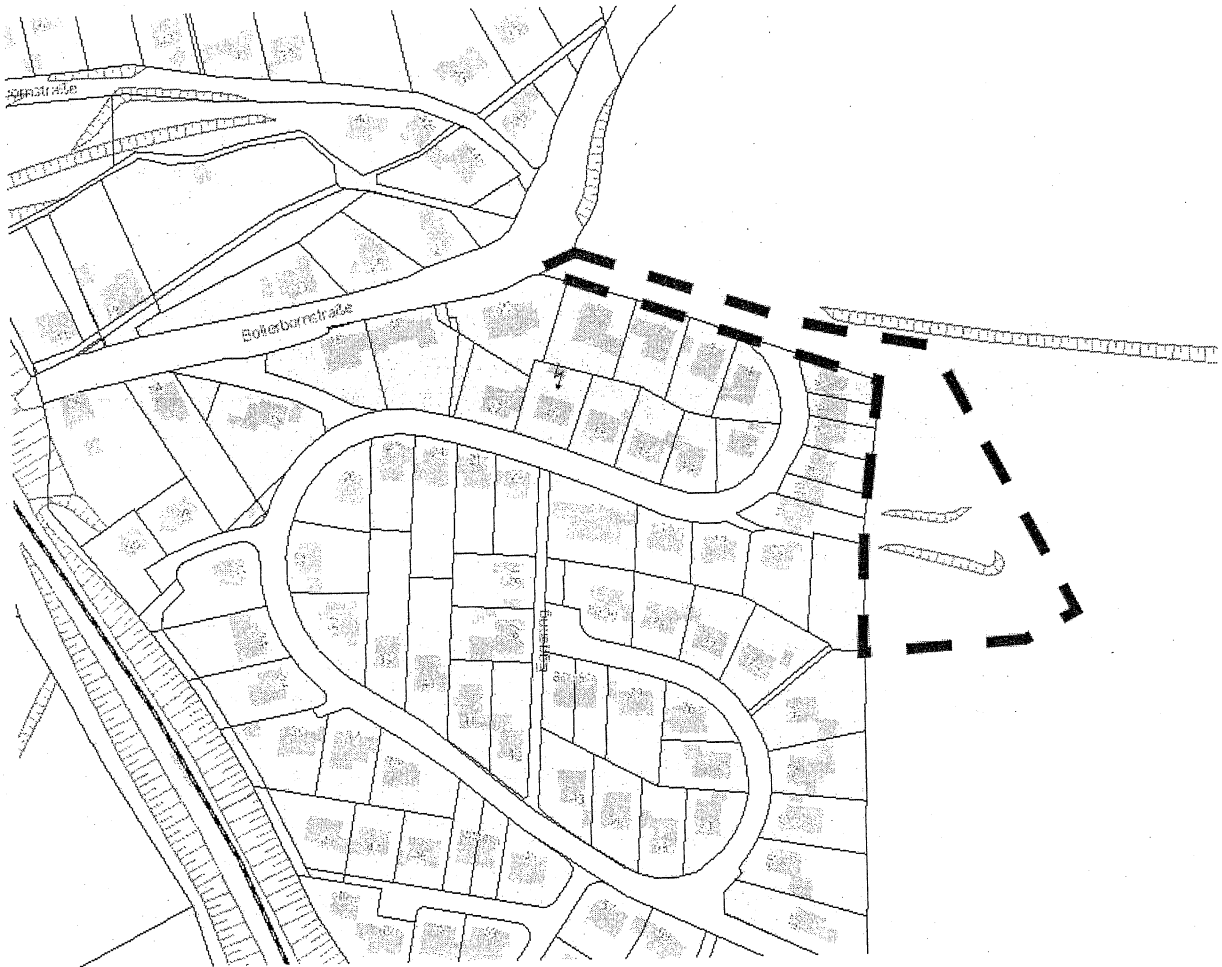
GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

  
Hans Jürgen Wessels



Übersichtsplan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde  
Altenbeken

für den Bereich „Eggering“



Übersichtsplan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken  
ohne Maßstab und ohne Planaussagen

— — — Änderungsbereich

## Bekanntmachung

### Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 15.02.2018 nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Altenbeken beauftragt die Verwaltung die notwendigen Schritte zur Verwirklichung des Bauvorhabens (Bebauungsplanänderung) einzuleiten.**

Vordergründiges Ziel der Änderung ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für ein eingeschränktes Gewerbegebiet.

Das Plangebiet kann dem Übersichtsplan (ohne Maßstab und Planaussagen) entnommen werden, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist. Es umfasst die Flächen im Bereich Schwaneyer Straße/ Alter Postweg. Im Speziellen die Grundstücke der Gemarkung Buke, Flur 6, Flurstücke 417, 418, 391 und 392.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der o.a. Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom 15.02.2018 mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und, dass gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 08.02.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

  
Hans Jürgen Wessels

Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ der Gemeinde Altenbeken

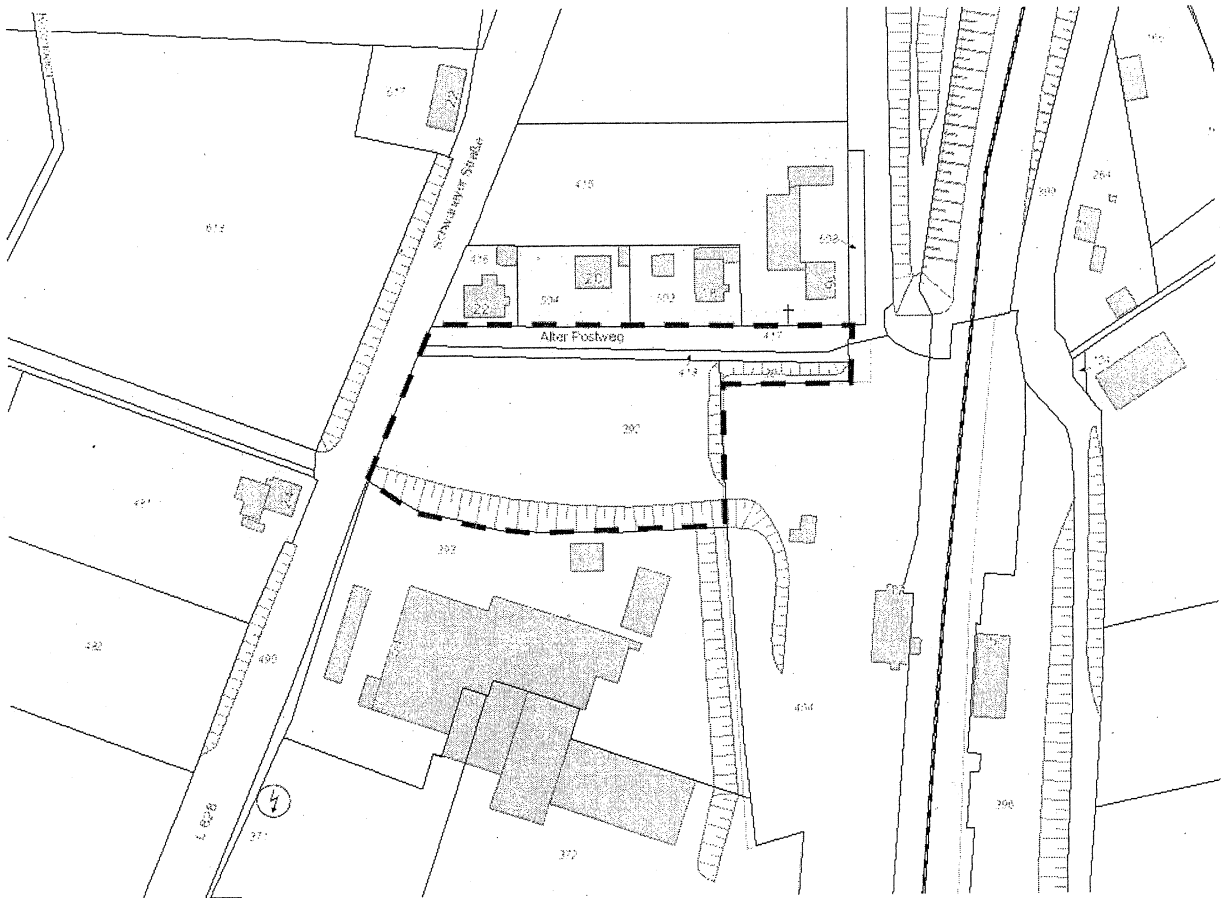


Abb.: Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

## SATZUNG

### über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Altenbeken vom 11.02.2019

der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

#### §1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Altenbeken auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Altenbeken einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

#### §2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 2.160,00 Euro festgesetzt.

#### §3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 11.02.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

  
Hans Jürgen Wessels

## Bekanntmachung

### des Wahlleiters der Gemeinde Altenbeken über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Altenbeken

Das Ratsmitglied Niklas Schäfers, Ahornstr. 14, 33184 Altenbeken, hat am 24.01.2019 zur Niederschrift erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz im Rat der Gemeinde Altenbeken verzichtet.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) wird festgestellt, dass

Herr Marcus Heidebrecht, Kommunalbeamter,  
geb. 1973 in Karlshafen,  
wohnhafte Heistermannweg 45, 33184 Altenbeken,

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger für den ausgeschiedenen Vertreter in den Rat der Gemeinde Altenbeken nachrückt, nachdem die unter lfd. Nr. 8 und lfd. Nr. 13 der Reserveliste aufgeführten Personen jeweils zur Niederschrift erklärt haben, das Ratsmandat nicht annehmen zu wollen.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Partei und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Altenbeken, 08.02.2019

Gemeinde Altenbeken  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

  
Hans Jürgen Wessels